Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3271

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Ruhensvorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 624 wird folgender § 625 eingefügt:

„§ 625

(1) Trifft ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten oder eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß sowohl 85 vom Hundert, in der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und Leistungszuschlag 100 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der ihrer Berechnung zugrunde liegt, als auch 85 vom Hundert, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 100 vom Hundert der für die Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nr. 34 oder 35 der Anlage zur Sechsten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 505) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn an Stelle der Verletztenrente

1. eine Abfindung gewährt worden ist oder
2. die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 586) tritt oder
3. Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2) gewährt wird,

und zwar mit der Maßgabe, daß der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in den Fällen der Nummern 1 und 2 den Betrag, der bei Gewährung der Verletztenrente zum Ruhen zu bringen wäre, in dem Fall der Nummer 3 den übersteigenden Betrag an der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Absatz 1 zu kürzen und dem Unfallversicherungsträger zu erstatten hat. Die Rente, für die nach Nummer 1 eine Abfindung gewährt worden ist, gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist. Die Anstaltspflege nach Nummer 3 steht der Vollrente gleich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verletztenrente

1. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht oder
2. schon ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes herbeiführt.

Absatz 1 gilt ferner nicht beim Zusammentreffen eines Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Verletztenrente für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet.

(4) Die Verletztenrente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum ersten Male ausgezahlt wird."

2. Nach § 625 wird folgender § 625 a eingefügt:

„§ 625 a

(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten zusammen, so ruht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung von dem Monat an, in dem der Verstorbene die Voraussetzungen zur Gewährung eines Altersruhegeldes erfüllt hätte, insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente ohne Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 625 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente ohne Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Leistungszuschlag, jedoch ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 625 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, soweit an Stelle der Witwen- oder Witwerrente

1. eine Abfindung gewährt worden ist oder
2. die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 599) tritt,

und zwar mit der Maßgabe, daß der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag, der bei Gewährung der Witwen- oder Witwerrente zum Ruhen zu bringen wäre, an der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen und dem Unfallversicherungsträger zu erstatten hat. Die Rente, für die nach Nummer 1 eine Abfindung gewährt worden ist, gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Renten nach §§ 592, 593 Abs. 2.

(5) Absätze 1 und 2 und § 625 sind auf die Überbrückungshilfe nach § 591 nicht anzuwenden.

(6) Die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten von dem Monat an, in dem der Verstorbene die Voraussetzungen zur Gewährung eines Altersruhegeldes erfüllt hätte, insoweit, als sie zusammen mit der Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der für den Versicherten maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt.

(7) Die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der für den Versicherten maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage, die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt.

(8) § 625 Abs. 4 gilt entsprechend."

3. Nach § 625 a wird folgender § 625 b eingefügt:

„§ 625 b

(1) Ist die Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 625 und 625 a anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach § 579 entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 625 und 625 a angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach § 579 beruht, keine Veränderung nach §§ 625 und 625 a."

4. Nach § 625 b wird folgender § 625 c eingefügt:

„§ 625 c

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung mitzuteilen, wenn diese mit Bezügen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen."

5. Nach § 625 c wird folgender § 625 d eingefügt:

„§ 625 d

Für den Monat, in dem das Ruhen der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung eintritt, wird die Rente für den ganzen Monat gezahlt."

6. Nach § 625 d wird folgender § 625 e eingefügt:

„§ 625 e

Treffen mehrere Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, so ist die Kürzung nach Maßgabe des § 625 in der Weise vorzunehmen, daß jede der Verletztenrenten verhältnismäßig gekürzt wird. Für die Berechnung und Feststellung der Kürzung der Verletztenrente ist derjenige Unfallversicherungsträger zuständig, der die letzte Rente gewährt hat. Er hat die übrigen beteiligten Unfallversicherungsträger unverzüglich zu benachrichtigen und ihnen die für die Rentenkürzung rechtserheblichen Tatsachen mitzuteilen."

7. § 626 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige § 625 wird § 626 Abs. 1 bis 3;

b) Der bisherige § 626 wird § 626 Abs. 4.

8. § 1278 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als sie ohne Kinderzuschuß (§ 1262) zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 1 und 3) übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nummer 34 oder 35 der Anlage zur Sechsten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 505) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen."

9. § 1278 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ereignet,".

10. § 1278 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum ersten Male oder die Abfindung ausgezahlt wird."

11. § 1279 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter zusammen und sind die Voraussetzungen des § 625 a nicht erfüllt, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 1278 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen."

12. § 1279 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit die Voraussetzungen des § 625 a nicht erfüllt sind, ruht die Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung der Arbeiter beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehn-

tel der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2), die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt."

13. § 1522 wird § 1522 Abs. 1.

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gewährt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter einem Berechtigten, der eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, ein Altersruhegeld oder treten Änderungen hierin ein, so hat der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen und ihm die für die Anwendung der Ruhensvorschriften rechtserheblichen Tatsachen mitzuteilen."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als sie ohne Kinderzuschuß (§ 39) zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 1 und 3) übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nummer 34 oder 35 der Anlage zur Sechsten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 505) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zu belassen."

2. § 55 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ereignet,".

3. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum ersten Male oder die Abfindung ausgezahlt wird."

4. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Angestellten zusammen und sind die Voraussetzungen des § 625 a RVO nicht erfüllt, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. § 55 Abs. 1 Satz 2 ist nicht zu berücksichtigen."

5. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit die Voraussetzungen des § 625 a RVO nicht erfüllt sind, ruht die Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung der Angestellten beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollwaise drei Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2), die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. §§ 75 und 76 werden gestrichen.

2. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Bezüge aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten mitzuteilen, wenn sie mit Bezügen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen."

3. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Ist die Rente, auf die die Vorschrift des § 77 anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach § 71 entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Rente, auf die die Vorschrift des § 77 angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach § 71 beruht, keine Veränderung nach § 77."

4. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Gewährt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung einem Berechtigten, der eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, eine knappschaftliche Rente oder treten Änderungen hierin ein, so hat der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen und ihm die für die Anwendung der Ruhensvorschriften rechtserheblichen Tatsachen mitzuteilen."

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die mit einem Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder aus der Rentenversicherung der Angestellten oder einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammentrifft, darf für das Bezugsjahr 1965 nach Anwendung der §§ 625, 625 a RVO zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Siebenten Rentenanpassungsgesetz zu zahlen wäre.

(2) Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hat dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung diejenigen Beträge zu erstatten, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen gewesen wären und nach dem bisherigen Recht von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aufgebracht worden sind.

§ 2

Auf Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung, die sich vor dem 1. Januar 1953 ereignet haben, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Hierfür gelten die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft befindlichen Vorschriften weiter.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.

Bonn, den 1. April 1965

Dr. Barzel und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion